

Merkblatt

Hauptstadtzulage und Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket bzw. eine Monatskarte für Auszubildende

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte des Tarifvertrages über die Gewährung einer Hauptstadtzulage (TV Hauptstadtzulage). Bitte lesen Sie die Informationen sorgfältig durch und senden Sie anschließend die Erklärung zur Hauptstadtzulage für Beschäftigte bzw. die Erklärung zur Hauptstadtzulage für auszubildende Personen ausgefüllt und unterschrieben an Ihre Personalstelle zurück.

Beschäftigte des Landes Berlin, mit einer Eingruppierung bis einschließlich Entgeltgruppe 13 (ohne 13 Ü), erhalten aufgrund des TV Hauptstadtzulage eine Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro monatlich. **Auszubildende Personen** erhalten eine Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 50 Euro monatlich.

Die Hauptstadtzulage besteht grundsätzlich aus einem zweckgebundenen **monatlichen Zuschuss** für ein vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) angebotenes Firmenticket bzw. eine Monatskarte für Auszubildende und einem **monatlichen Zulagenbetrag**.

Die Gewährung des **Zuschusses für ein Firmenticket** setzt voraus, dass die Beschäftigten ein entsprechendes Abonnement bei einem Verkehrsunternehmen des VBB abschließen. Auszubildende Personen weisen ein bestehendes Abonnement über eine **Monatskarte für Auszubildende** bei einem Verkehrsunternehmen des VBB nach.

Vom **VBB angebotene Firmentickets** sind derzeit das VBB-Firmenticket und das Deutschlandticket Job. Als **Monatskarten für Auszubildende** bietet der VBB ein Abonnement der Monatskarte Ausbildung für den Tarifbereich Berlin AB an.

Der monatliche **Zuschuss für ein Firmenticket** kann höchstens den wirtschaftlichen Gegenwert des VBB-Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise erreichen, darf jedoch nicht über das hinausgehen, was die Beschäftigten tatsächlich an das Verkehrsunternehmen zu zahlen haben. Bei Änderung des wirtschaftlichen Gegenwerts ändert sich auch der Zuschuss und damit der Zulagenbetrag. Die monatlichen **Zuschüsse für eine Monatskarte für Auszubildende** oder für ein Deutschlandticket Job oder ein VBB-Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB werden auszubildenden Personen mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes des jeweils nach den Tarifbestimmungen des VBB erhältlichen Tickets gezahlt, auch wenn dieser den Betrag von 50 Euro übersteigt.

Die Höhe des monatlichen **Zulagenbetrages der Hauptstadtzulage für Beschäftigte** ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag der Hauptstadtzulage in Höhe von 150 Euro und dem Zuschuss für das Firmenticket. Der monatliche **Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage für Auszubildende** wird in Höhe der Differenz aus der Hauptstadtzulage in Höhe von 50 Euro und dem Zuschuss zu einer Monatskarte für Auszubildende oder zum Deutschlandticket Job beziehungsweise dem VBB-Firmenticket gewährt. Übersteigt der für auszubildende Personen zu gewährende Zuschuss den Betrag von 50 Euro, ist kein Zulagenbetrag zu zahlen.

Beschäftigte und auszubildende Personen können auf den Zuschuss zu einem Firmenticket oder zu einer Monatskarte für Auszubildende verzichten und **die Hauptstadtzulage allein als monatlichen Zulagenbetrag erhalten**. Hierfür ist ein entsprechender Antrag der Beschäftigten bzw. der auszubildenden Personen, verbunden mit dem Verzicht auf den Zuschuss zu einem Firmenticket bzw. einer Monatskarte für Auszubildende, zwingend erforderlich.

Beachten Sie bitte die steuerrechtlichen Folgen des Verzichts auf den Arbeitgeberzuschuss zu einem Firmenticket oder einer Monatskarte für Auszubildende. Entscheiden Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für ein Firmenticket oder eine Monatskarte für Auszubildende, sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der jeweiligen Zuschüsse nach § 3 Nr. 15 EStG grundsätzlich nicht mehr gegeben.

Teilzeitbeschäftigte erhalten **den monatlichen Zuschuss** für ein Firmenticket ungekürzt. **Der monatliche Zulagenbetrag** wird jedoch entsprechend dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung gekürzt. Das gilt für teilzeitbeschäftigte auszubildende Personen entsprechend.

Tarifbeschäftigte, die studienbegleitend tätig sind und bereits ein Deutschlandticket o. ä. im Rahmen ihres Semesterbeitrages inkludiert haben, haben nur Anspruch auf die Zahlung einer Hauptstadtzulage und erhalten keinen Zuschuss zu einem Ticket.

In Zeiträumen ohne Anspruch auf Entgelt- oder Entgeltfortzahlung wird der **Zuschuss für das Firmenticket** in Ausnahmefällen bis zum Wirksamwerden der Kündigung nach dem VBB-Tarif in Höhe von 15 Euro monatlich, mindestens jedoch in Höhe des für das Firmenticket jeweils geltenden Mindestarbeitgeberzuschusses fortgezahlt, wenn die Beschäftigten bzw. auszubildenden Personen eine notwendige Kündigung ohne schuldhaftes Zögern veranlassen. Der Zuschuss ist begrenzt auf den Betrag, der tatsächlich an das Verkehrsunternehmen zu zahlen ist. Der **Zulagenbetrag** wird nicht fortgezahlt.

Beschäftigte erklären bitte verbindlich, ob sie einen monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket erhalten möchten oder die Hauptstadtzulage insgesamt als monatlichen Zulagenbetrag beantragen. Bitte verwenden Sie für Ihre Erklärung das Formular „Erklärung zur Hauptstadtzulage für Beschäftigte“. **Auszubildende Personen** verwenden für ihre Erklärung das Formular „Hauptstadtzulage für auszubildende Personen“.

Hinweis: Ihre Mitwirkung ist zwingend erforderlich. Von der Abgabe der Erklärungen ist die Festsetzung der Zahlweise der Hauptstadtzulage abhängig. **Bei fehlender Mitwirkung** wird der Zulagenbetrag in Höhe der Differenz zwischen der Hauptstadtzulage und dem wirtschaftlichen Gegenwert des VBB-Firmentickets Berlin AB bei monatlicher Zahlungsweise bzw. einer Monatskarte für Auszubildende für den Tarifbereich Berlin AB festgesetzt.

Die Berechtigung für die Hauptstadtzulage wird von Ihrer Personalstelle anhand der tariflichen Anspruchsvoraussetzungen geprüft. Ob und in welcher Höhe der Zuschuss zum Firmenticket bzw. zu einer Monatskarte für Auszubildende steuerfrei ist, prüft Ihre Personalstelle zum Zeitpunkt der Antragstellung. Erhalten Sie einen zweckgebundenen steuerfreien Zuschuss für ein Firmenticket bzw. für eine Monatskarte für Auszubildende, **mindert** dies die bei der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten abzugsfähige **Entfernungspauschale** (§ 3 Nr. 15 Satz 3 EStG).

Die Zahlbarmachung der Hauptstadtzulage ist von organisatorischen und technischen Vorarbeiten in Ihrer Personalstelle sowie dem Abschluss Ihres individuellen Abonnements abhängig.

Fragen zur Hauptstadtzulage richten Sie bitte an Ihre Personalstelle.